

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG*)
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4279/3A1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 895

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBI. I, S. 1714).
 - 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen - Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBI. I, S. 448).
 - 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBI. I, S. 678).
2. Antragsteller
Schmalbach-Lubeca AG
Schmalbachstraße 1

D-38112 Braunschweig
3. Hersteller der Verpackung
Schmalbach-Lubeca AG
Metallverpackungswerk Seesen
Braunschweiger Straße 26

D-38723 Seesen
4. Beschreibung der Bauart
Kanister aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

BAM 4152-1.5-1.87

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Kanister 136/102xh
- 4.2 Grundmaße
136 mm x 102 mm (L x B)
- 4.3 Höhe
Behälterhöhe 220 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
2,99 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
5,3 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Weißblech DIN 1616 bzw. DIN/EN 10203
Rumpf : 0,26 mm
Boden : 0,28 mm
Oberboden : 0,34 mm
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Verschlußausführung:
HZ 42 AF/Z KISI Zeichn.-Nr. 3-3.075A4 : PEHD/LDPE
VUP/SK 43mRS, KA " " SK-EX 0069 : PEHD/LDPE
HZ 402 F Zeichn.-Nr. SK-EX 0019b : PEHD/EVA-Copolymer
P2 mRS,f " " SK-EX 0019b : LLDPE/EVA
S2mRS, KA, K Zeichn.-Nr. SK-EX 0073 : LLDPE/LDPE
HZ 601 F Zeichn.-Nr. SK-EX 0073 : PEHD/EVA-Copolymer
S3mRS, mit Befüftung Zeichn.-Nr. SK-EX 0035a : PEHD/LDPE
VUS/SK 55mRS Zeichn.-Nr. SK-EX 0035a : PEHD/LDPE
HZ 60 F BS Zeichn.-Nr. SK-EX 0035a : PEHD/LDPE
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Nr. SK - EX 0074a vom 09.09.1993
Nr. SK - EX0074/1a vom 09.09.1993
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 000 032 vom 04.08.93 der Schmalbach-Lubeca AG Prüfstelle, Postfach 1454, D-38714 Seesen einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3A1/Y/ 200/...../D/BAM 4279 - SLW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Die Dichte der Füllgüter darf $1,2 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe II) bzw. $1,8 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

Ggf. ist dabei die Begrenzung der Nettohöchstmasse nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) zu beachten.

Dampfdruck bei 50 °C 171 kPa (absolut)

Dampfdruck bei 55 °C 200 kPa (absolut)

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 134 kPa nicht überschreiten.

9.7 -

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 16.09.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag



Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag



Dipl.-Ing.(FH) M. Skutnik